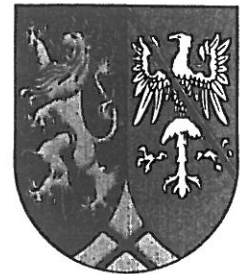


Landkreis Plauen

Der Landrat



Zustellungsvermerk: Postzustellungsurkunde

Landratsamt Plauen · Postfach · 08507 Plauen/Vogtl.

Entsorgungs- und Aufbereitungsgesellschaft mbH Zobes
z.Hdn. Herrn Geschäftsführer Buschner
Mechelgrüner Straße 12

08541 Zobes

Ihre Zeichen, Ihre Nachricht vom

Unsere Zeichen
106.11/250/94-1

Durchwahl-Nr.
392 437

Datum
20.07.1995

Betr.: Vollzug des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG)

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Verwertungsanlage für organische Reststoffe mit Biogasherstellung durch die Entsorgungs- und Aufbereitungsgesellschaft mbH (EAG mbH) Zobes in Zobes

Bezug: - DSD-CTA Gas- und Tankanlagenbau GmbH Berlin - Az.: 0711-Klinkmüller - vom 12.12.1994
- EAG Zobes/Vogtl. - Az.: ohne - vom 16.03.1995

hier: Erteilung der immissionsschutzrechtlichen Genehmigung

Der Bescheid umfaßt 16 Seiten sowie 1 Anlage zu 3 Seiten

Abschnitt A

Tenor/Sachstand

1. Die Fa. Entsorgungs- und Aufbereitungsgesellschaft mbH (EAG mbH) Zobes erhält hiermit gemäß Antrag vom 29.08.1994 die Genehmigung nach §§ 15, 10 und 19 BImSchG in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.05.1990 (BGBl. I S. 880) in der gültigen Fassung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Verwertungsanlage für organische Reststoffe mit Biogasherstellung auf ihrem Betriebsgelände in 08541 Zobes, Mechelgrüner Straße 12.
2. Das Verwertungsanlage besteht im wesentlichen aus folgenden Teilen (Gliederung der Anlage nach erfolgter Änderung):
 - 01 Annahme und Vorbehandlung
 - 02 Hydrolyse- und Versäuerungsphase
 - 03 Abluftreinigung

- 04 Pumpenstation
 - 05 Methanbildungsphase
 - 06 Gasspeicherung und -verwertung
 - 07 Fest-Flüssigtrennung
 - 08 Fugatzwischenspeicherung
3. Die Prüfung und Bewertung des Antrags erfolgte an Hand der im Abschnitt B genannten Unterlagen.

Aus rechtlicher und fachlicher Sicht ist die Genehmigungsfähigkeit des Vorhabens gegeben, wenn die unter Abschnitt C als Nebenbestimmungen formulierten Bedingungen und Auflagen dieses Bescheides eingehalten werden.

4. Die Aufnahme des Betriebes der einzelnen Teilabschnitte ist der Unteren Immissionsschutzbehörde beim Landratsamt Plauen, sowie dem Staatlichen Umweltfachamt Plauen (StUFA Plauen), Abteilung Immissionsschutz unmittelbar nach Inbetriebnahme der einzelnen Teilabschnitte schriftlich mitzuteilen.

Abschnitt B

Antragsunterlagen

Der Genehmigung liegen folgende Planungsunterlagen, Gutachten und sonstige Unterlagen zugrunde:

		Anzahl der Seiten
1.	Antrag der Fa. Entsorgungs- und Aufbereitungsgesellschaft mbH Zobes auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Verwertungsanlage für organische Reststoffe mit Biogasherstellung vom 29.08.1994	164
2.	Ermittlung der Schällimmissionen für das benachbarte Wohnhaus der Biogasanlage im Gewerbegebiet Zobes durch das Schallschutzbüro DIETE & Partner, Bitterfeld, vom 7.07.1994 Anlagen 1 ... 6	13 41
3.	Schreiben des DSD-CTA Gas- und Tankanlagenbau GmbH Berlin vom 12.12.1994 mit technischen Angaben zum Blockheizkraftwerk und zum Biofilter	5
4.	Geruchsimmissionsprognose durch die G.U.B. Ingenieurgesellschaft mbH - Büro Zwickau - vom 03.03.1995 eingereicht durch die Antragstellerin mit Schreiben vom 16.03.1995 Anlagen 1 ... 9	18 63
5.	sonstige Unterlagen	

Abschnitt C

Nebenbestimmungen

1. Immissionsschutz

1.1. Leistungsbegrenzungen

1.1.1. Der Gesamtinhalt der Reaktoren wird auf 3 750 m³ begrenzt.

1.1.2. Die Kapazität der Anlage wird auf 62 000 t/a begrenzt.

1.1.3. Die Anlieferung und Auslieferung darf nur werktags von 07.00...18.00 Uhr erfolgen.

1.2. Lärm

1.2.1. Die Gebäude sind mit Außenwänden (gesamte Wandfläche einschließlich Fenster, Türen und andere Wandöffnungen) und Dächern zu versehen, die ein bautechnisches Schalldämmmaß von mindestens 40 dB sicherstellen.

Entsprechende Nachweise sind zu führen und dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz vorzulegen.

1.2.2. Der innerbetriebliche Fahrzeugverkehr ist auf 30 km/h zu beschränken.

1.2.3. Der Abhol- und Zubringerverkehr ist über den oberen Eingang an der Straße nach Zobes abzuwickeln.

1.2.4. Die Gasgebläse sind mit einer wirksamen Kapselung zu versehen, die einen Mindestschalldämmwert von 10 dB garantieren oder Gasgebläse einzusetzen, die einen Schalleistungspegel von maximal 90 dB(A) erzeugen.

Entsprechende Nachweise sind zu führen und dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz vorzulegen.

1.2.5. Der Gesamtbeurteilungspegel der vom Betrieb der Verwertungsanlage für organische Reststoffe mit Biogasherstellung einschließlich des anlagenbezogenen Fahrverkehrs im Betriebsgelände verursachten Geräusche darf an den unten genannten Immissionsorten nicht zur Überschreitung der reduzierten Immissionsrichtwerte von

Immissionsort	Immissionsrichtwerte IRW	
IO 2 Wohnhaus gegenüber der Anlage an der Straße nach Zobes	tagsüber	57 dB(A)
	nachts	42 dB(A)
IO 6 Südseite des Anlagengeländes	tagsüber	62 dB(A)
	nachts	47 dB(A)

führen. (Die Nummerierung erfolgte an Hand der Nummerierung des Schallgutachtens.)

Der erhöhte Ruheanspruch der betroffenen Wohnbebauung am Immissionsort IO 2 ist in den Zeiten von 6.00... 7.00 Uhr und von 19.00... 22.00 Uhr durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu berücksichtigen.

Überschreitungen dieses Wertes durch kurzzeitige Geräuschspitzen um mehr als 30 dB(A) tagsüber und um mehr als 20 dB(A) nachts sind zu vermeiden.

1.3. Geruchsemissionen

1.3.1. Der Annahmehunker und das Annahmegebäude sind abzusaugen.

1.3.2. Das Hydrolyse- und Versäuerungsbecken sowie das Fugatzzwischenlager sind einzuhausen und abzusaugen.

1.3.3. Pumpfähige Abfälle sind nur in geschlossenen Systemen (z.B.: Rohrleitungen u.ä.) zu transportieren oder in einer geschlossenen Halle bei geschlossenen Toren zu entladen.

1.3.4. Die abgesaugten Luftströme sind einem Biofilter zuzuführen, der eine Reingaskonzentration von maximal 100 GE/m³ gewährleistet.

1.3.5. Die Abluft aus dem Biofilter sind einem Schornstein zuzuführen, der eine bauliche Mindesthöhe von 3 m über OKT besitzt.

1.3.6. Die Funktionssicherheit der Biofilter ist ständig zu gewährleisten.

1.3.7. An der Biofilteranlage sind die Parameter Temperatur, Feuchtigkeit des Abgases und des Filtermaterials, der pH-Wert und Druckdifferenz durch aufzeichnende Meßgeräte zu überwachen.

1.3.8. Eine Austrocknung bzw. eine Durchnässung der Filter ist zu vermeiden.

1.4. Blockheizkraftwerke (BHKW)

1.4.1. Die thermische Leistung (Primärenergieeinsatz) der beiden BHKW wird auf 825 kW bzw. auf 457 kW begrenzt.

1.4.2. Die Abgase sind über einen Schornstein mit einer baulichen Mindesthöhe von 10 m ü. OKT abzuleiten.

1.4.3. Die festgelegten Grenzwerte sind bei Bedarf durch geeignete technische Maßnahmen (z.B.: SCR-Anlage, Rußfilter u.a.) abzusichern.

1.4.4. Die Emissionen der BHKW werden wie folgt begrenzt:

Kohlenmonoxid	650 mg/m ³
Schwefeldioxid	130 mg/m ³
Stickstoffoxide	250 mg/m ³
Staub	80 mg/m ³

1.5. Nach Erreichen des ungestörten Betriebes jedoch spätestens 12 Monate nach Inbetriebnahme der einzelnen Teilabschnitte ist die Einhaltung der Emissions- und Immissionsbegrenzungen nach Abschnitt C Punkt 1.2.5., 1.3.4., 1.4.4. meßtechnisch nachzuweisen.

Die Messungen sind von einer vom Sächsischen Staatsministerium für Umwelt und Landesentwicklung (SMU) gemäß § 26 BImSchG bekannt-

gegebenen Stelle durchführen zu lassen.

Der Meßumfang sowie weitere Einzelheiten der durchzuführenden Messungen sind mit dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz vorher abzustimmen. Gegebenenfalls sind weitere Immissionsorte festzulegen. Die Termine der Messungen sind rechtzeitig dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz mitzuteilen.

Die Meßberichte sind umgehend und unaufgefordert dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz vorzulegen.

Die Messungen sind alle drei Jahre zu wiederholen.

1.6. Reststoffe

1.6.1. Anfallende metallische Störstoffe sind der Verwertung zuzuführen. Eine Änderung der gegenwärtigen vertraglichen Beziehungen unterliegen der Berichtspflicht gemäß § 16 Abs. 1 BImSchG.

1.6.2. Anfallende organische Störstoffe (ligninhaltige Abfälle wie Holz, Äste o.ä.; Federn) sind einer Kompostierung zuzuführen.

2. Abfall und Bodenschutz

2.1. Anforderungen an die Abfallanlieferung und die Vorbehandlung

2.1.1. Für die Anlieferung von Abfällen sind anlagenspezifische Anlieferungsbedingungen festzulegen.

2.1.2. Die angelieferten Abfälle müssen so beschaffen sein,

- daß das Endprodukt Vergärungsrückstand (Feststoff) die Qualitätsanforderungen gemäß LAGA-Merkblatt M 10 und bei einer landwirtschaftlichen Verwertung die Anforderungen der Klärschlammverordnung und der Düngemittelverordnung erfüllt und
- daß das Endprodukt Gas energetisch verwertet werden kann.

2.1.3. Die Absiebung der Störstoffe vor dem Vergärungsprozeß muß stets gewährleistet sein.

2.2. Die Anlage ist mindestens in folgende Bereiche zu untergliedern:

- Eingangsbereich,
- Lagerbereich,
- Arbeitsbereich und
- Behandlungsbereich.

2.3. Eingangsbereich

2.3.1. Der Eingangsbereich hat mindestens zu bestehen aus:

- Stauraum für Anlieferfahrzeuge,
- Waage mit Eingangsbüro,
- Probenahmestelle.

2.3.2. Die Nutzung der Fahrzeugwaage der Deponie Zobes ist zulässig.

2.4. Lagerbereich

- 2.4.1. Abfälle sind getrennt von Betriebsmitteln zu lagern.
- 2.4.2. Die getrennte Lagerung ist zumindest durch einen ausreichenden Abstand sicherzustellen.
- 2.4.3. Eine Lagerung der angenommenen Abfälle außerhalb des Bunkers ist unzulässig. Die angenommenen Abfälle sind sofort zu verarbeiten.
- 2.4.4. Für die erzeugten Dünger- und Kompostmengen ist ausreichend Lagerkapazität sicherzustellen, um Absatzschwankungen auszugleichen.
- 2.5. Der Betreiber der Anlage hat einen jährlichen Verwertungsbericht vorzulegen, der mindestens folgende Informationen enthalten muß:
- Angaben über Menge und Zusammensetzung des Input-Materials,
 - Angaben über Menge, Zusammensetzung und Qualität der gewonnenen Wertstoffe,
 - Angaben über den Verbleib der gewonnenen Wertstoffe,
 - Einschätzung der Absatzsicherheit für die gewonnenen Wertstoffe,
 - Angaben über Menge und Verbleib des restlichen Abfalls.
- 2.6. Für die Information und Dokumentation zur Anlage sind folgende Dokumente anzulegen und fortzuschreiben:
- Betriebsordnung,
 - Betriebshandbuch und
 - Betriebstagebuch.
- 2.7. Das Betriebstagebuch ist entsprechend Punkt 6.4.3 der Technischen Anleitung Siedlungsabfall (TA Siedlungsabfall) anzulegen. Im Betriebstagebuch sind alle innerbetrieblichen Stoffströme (z.B.: Nachklärreaktor - Kompostierung, Nachklärreaktor - Verkauf) genau zu dokumentieren.

Das Betriebstagebuch hat alle für den Betrieb der Abfallentsorgungsanlage wesentlichen Daten zu enthalten, insbesondere:

- a) Daten über angenommene Abfälle (Art, Menge, Herkunft),
- b) Ergebnisse von Kontrolluntersuchungen
- c) Art, Menge und Verbleib der abgegebenen Stoffe (Wertstoffe, restliche Abfälle),
- d) besondere Vorkommnisse, vor allem Betriebsstörungen einschließlich der möglichen Ursachen und erfolgter Abhilfemaßnahmen,
- e) Betriebs- und Stillstandszeiten der Anlage,
- f) Art und Umfang von Bau- und Instandhaltungsmaßnahmen.

Das Betriebstagebuch ist vom Betriebsleiter bzw. seinem Beauftragten regelmäßig zu überprüfen. Es ist dokumentensicher anzulegen und vor unbefugtem Zugriff zu schützen. Das Betriebstagebuch muß jederzeit

einsehbar sein und in Klarschrift vorgelegt werden können.

Es ist mindestens fünf Jahre, gerechnet ab der jeweils letzten Eintragung aufzubewahren und auf Verlangen der LRA Plauen vorzulegen.

- 2.8. Vor Inbetriebnahme der Anlage ist eine Betriebsordnung zu erstellen und fortzuschreiben.

Die Betriebsordnung hat die maßgeblichen Vorschriften für die betriebliche Sicherheit und Ordnung zu enthalten. In der Betriebsordnung sind alle Regelungen für den Umgang mit bestimmten Abfallarten aufzunehmen.

Sie ist dem Landratsamt (LRA) Plauen vorzulegen.

Die Betriebsordnung gilt auch für deren Benutzer. Sie ist mindestens im Eingangsbereich an gut sichtbarer Stelle auszuhängen.

- 2.9. Für die Anlage ist vom Betreiber ein Betriebshandbuch zu erstellen und fortzuschreiben.

Im Betriebshandbuch sind für den Normalbetrieb, die Instandhaltung und für Betriebsstörungen sowie die für die ordnungsgemäße Entsorgung der Abfälle und die Betriebssicherheit der Anlage erforderlichen Maßnahmen festzulegen. Die erforderlichen Maßnahmen sind mit Alarm- und Maßnahmeplänen abzustimmen.

Weiterhin sind die Aufgaben und Verantwortungsbereiche des Personals, die Arbeitsanweisungen, die Kontroll- und Wartungsmaßnahmen sowie die Informations-, Dokumentations- und Aufbewahrungspflichten festzulegen.

- 2.10. Das LRA Plauen ist unverzüglich über besondere Vorkommnisse, die zu einer erheblichen Abweichung vom ordnungsgemäßen Betrieb der Anlage führen, zu informieren.

- 2.11. Dem LRA Plauen ist ein Jahresübersicht entsprechend Punkt 6.4.4.2 der TA Siedlungsabfall vorzulegen.

- 2.12. Absetzrückstände aus der Sickerwassererfassung sind dem Prozeß wieder zuzuführen.

- 2.13. Auslese- und Siebreste, welche nicht verwertbar sind, sind ordnungsgemäß zu entsorgen.

- 2.14. Mindestens zweimal jährlich ist zu überprüfen, daß die Produkte vollständig hygienisiert sind.

3. Schutz der Gewässer und des Grundwassers

- 3.1. Materialverträglichkeits- bzw. Dichtheitsnachweise sind vor der Inbetriebnahme für folgende Bereiche bzw. Anlagenteile zu erbringen:

- Faulwassersystem
- Fugatspeicherbecken
- Sickerwassererfassung
- Hydrolyse- und Versäuerungsbecken

Der Dichtheitsnachweis ist mindestens durch Abnahmebescheinigungen eines zugelassenen Sachverständigen zu belegen.

- 3.2. Die Rohrleitungen für Faulwasser sind regelmäßig auf Dichtheit zu überprüfen.
- 3.3. Nachweisführung über die Verwertungsflächen für überschüssiges Fugat ist lückenlos zu erbringen und auf Verlangen der Behörde vorzulegen.
- 3.4. Überschüssiges Fugat darf nicht auf Drainageflächen ausgebracht werden.
- 3.5. Vor der Inbetriebnahme ist ein kompletter Schleusenbestandsplan zu erstellen, dem LRA Plauen (Untere Wasserbehörde) und dem StUFA Plauen vorzulegen.
- 3.6. Alle anfallenden Sickerwasser sind sicher zu fassen und dem Fugat zuzuführen.
- 3.7. Alle Anlagenbereiche, in denen verunreinigtes Wasser anfallen können, sind so abzudichten, daß der Untergrund oder angrenzende Flächen nicht verunreinigt werden.

4. Naturschutz und Landschaftspflege

Als Ausgleichs- bzw. Ersatzmaßnahme für die mit der geplanten Änderung verbundenen Eingriffe in das Landschaftsbild sind Baumpflanzungen in der Pflanzqualität 10-12 entlang der Betriebsverbindungsstraße, abzweigend von der Mechelgrüner Straße - Zobeser Straße mit einheimischen Laubgehölzen (Bergahorn, Stieleiche, Gemeine Esche, Winterlinde) vorzunehmen.

Termin: Pflanzperiode 1995/96

Umfang der Pflanzung : ca. 20 Bäume

Realisierung ist der Unteren Naturschutzbehörde anzuzeigen.

5. **Baurechtliche Nebenbestimmungen**

Vor Beginn der Bauarbeiten ist eine Bauleiter- Erklärung, sowie der abschließende Statikprüfbericht vorzulegen.

Vorbehalt:

Mit den Bauarbeiten kann erst begonnen werden, wenn die Voraussetzungen des § 70 Abs. 6 Satz 2 SächsBO erfüllt sind.

6. **Arbeitsschutz**

Die Forderungen des Gewerbeaufsichtsamtes Zwickau vom 23.02.1995 AZ: 100/100 werden zur Nebenbestimmung erhoben und sind zu beachten (Anlage 1).

7. **Brandsschutz**

- 7.1. Die Zufahrtsstraßen und Bewegungsflächen zum bzw. im Betriebsgelände, insbesondere zum Feuerlöschteich sind entsprechend DIN 14090 auszuführen.

- 7.2. Die im Betriebsgelände vorhandenen Hydranten (Brauchwasser) sind auf Ihre Gebrauchsfähigkeit zu überprüfen und gegebenenfalls zu ersetzen.
- 7.3. Der Zugang zu Brauchwasserteich und Hydranten ist jederzeit zu gewährleisten.
- 7.4. Nach Fertigstellung des Vorhabens ist die Anlage entsprechend Arbeitsstättenrichtlinie ASR 13/1,2 mit Handfeuerlöschern auszurüsten.

8. Bergrecht

Die Baugrube ist von Sachverständigen visuell auf Spuren alten Bergbaus überprüfen zu lassen, um das Vorhandensein von nichtrißkundigen Grubenbauen in Tagesoberflächennähe ausschließen zu können. Sollten Spuren alten Bergbaus angetroffen werden, so ist daß Bergamt Chemnitz davon unverzüglich in Kenntnis zu setzen

Abschnitt D

Begründung

I.

- 1. Die Fa. Entsorgungs- und Aufbereitungsgesellschaft mbH Zobes betreibt auf ihrem Betriebsgelände in Zobes, Mechelgrüner Straße 12 eine Verwertungsanlage für organische Reststoffe mit Biogasherstellung mit einer jährlichen Durchsatzleistung von 15 000 t und einem Reaktorinhalt von 3 x 750 m³.
- 2. Mit Schreiben vom 29.08.1994 beantragte die Fa. Entsorgungs- und Aufbereitungsgesellschaft mbH Zobes die immissionsschutzrechtliche Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Beschaffenheit und des Betriebes der Verwertungsanlage für organische Reststoffe mit Biogasherstellung und -verwertung. Es soll durch Errichtung von zwei weiteren Reaktoren der Reaktorinhalt auf 5 x 750 m³ erweitert, die Durchsatzleistung auf 62 000 t erhöht und das Abfallspektrum, das in der Anlage behandelt werden kann, erweitert werden. Gleichzeitig soll das technisch/technologische Umfeld diesen Veränderungen angepaßt werden. Diese Veränderungen umfassen im wesentlichen die Neugestaltung des Eingangsbereiches und die Errichtung eines weiteren und die Umsetzung des vorhandenen BHKW. Die Durchführung dieser Maßnahmen soll in einzelnen Teilabschnitten erfolgen, die selbständig durchgeführt und abgeschlossen werden sollen. Die Inbetriebnahme der einzelnen Teilabschnitte erfolgt entsprechend.
- 3. Der Standort befindet sich gemäß des Entwurfes des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Zobes in einem Gewerbegebiet.

Die nächstgelegenen Wohnbebauungen mit Bestandsschutz befinden sich in unmittelbarer Nachbarschaft zur Anlage in östlicher Richtung in einer Entfernung von ca. 30...40 m.

Die Zuordnung für die Beurteilung der Lärmimmissionen erfolgte entsprechend der tatsächlichen Nutzung als Mischgebiet.

II.

1. Im immissionsschutzrechtlichen Sinn stellen Verwertungsanlagen für organische Reststoffe mit Biogasherstellung genehmigungsbedürftige Anlagen gemäß § 4 BImSchG in Verbindung mit Nr. 8.11 Spalte 2 des Anhangs zur Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) vom 24.07.1987 (BGBl. I S. 1586) in der gültigen Fassung dar.
2. Im Sinne § 11 9.BImSchV gaben die nachfolgend aufgeführten Träger öffentlicher Belange ihre Stellungnahmen zum Genehmigungsverfahren ab:
 - Bericht zur lufthygienischen Untersuchung der Biogasanlage (Seitenzahl) Zobes, Kreis Plauen durch das Bezirksinstitut für Veterinärwesen Chemnitz vom 18.07.1991 11
 - Stellungnahme des Bergamtes Chemnitz vom 20.12.1994 1
 - Stellungnahme des Straßenbauamtes Plauen vom 04.10.1994 1
 - Stellungnahme des Sächsischen Forstamtes Brotenfeld vom 29.09.1994 1
 - Stellungnahme des Landratsamtes Plauen Dezernat II, Brand- u. Katastrophenschutz 1
 - Stellungnahme der Gemeinde Neuensalz vom 27.10.1994 1
 - Stellungnahme des Staatlichen Amtes für Landwirtschaft vom 08.11.1994 i. V. m. der Niederschrift zur Beratung in der Biogasanlage am 14.12.1994 2+1
 - Stellungnahme des Landratsamtes Plauen Dezernat IV, Bauplanungsamt vom 06.12.1994 1
 - Stellungnahme des Landratsamtes Plauen Dezernat IV, Bauaufsichtsbehörde vom 17.02.1995 3
 - Stellungnahme des Staatlichen Gewerbeaufsichtsamtes Zwickau vom 23.02.1995 3

Die Prüfung des Genehmigungsantrages erstreckte sich darauf, festzustellen, ob die Genehmigungsvoraussetzungen der §§ 5 und 6 BImSchG für die beantragte Anlage eingehalten werden. Die Prüfung beinhaltete besonders

- die Prüfung der Antragsunterlagen auf Vollständigkeit und Plausibilität,
- die materiell-rechtliche Prüfung der Genehmigungsfähigkeit und
- die Abgabe von Fachstellungen der im Genehmigungsverfahren Beteiligten als Grundlage des Genehmigungsbescheides.

Einwendungen zum Vorhaben wurden nicht erhoben, bzw. konnten ausgeräumt werden.

Die Zustimmung der Gemeinde zur Änderung der Biogasanlage lag vor.

3. Die untere Immissionsschutzbehörde ist gemäß §§ 1 u. 2 Ausführungsgesetz zum Bundes- Immissionsschutzgesetz und zum Benzinbleigesetz vom 4.7.1994 (AGImSChG) i.V.m. §§ 1 u. 2 und der Ziffer 1.1.11 der Anlage zu § 1 der Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz (ImSchZuV) vom 5.7.1994 jeweils SGVBl. 44/94 örtlich, sachlich und instanziell zuständig.

Zuständige Überwachungsbehörde im Sinne des § 52 Abs. 1 BImSchG ist gemäß § 2 Abs. 2 des Ausführungsgesetzes zum BImSchG und zum Benzinbleigesetz (AGImSchG) vom 04.07.1994 (SächsGVBl. Nr. 44/1994) in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Nr. 3 der Verordnung des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU) über Zuständigkeiten zur Ausführung des BImSchG, des Benzinbleigesetzes und der auf Grund dieser Gesetze ergangenen Verordnungen (Zuständigkeitsverordnung Immissionsschutz - ImSchZuV) vom 05.07.1994 (SächsGVBl. S. 1282) und örtlich gemäß § 5 Nr. 4 AufgÜbVO-StUFÄ das StUFÄ Plauen.

4. Die Aussagen der in Abschnitt B genannten Unterlagen sind hinreichend plausibel, um die Auswirkungen der Anlage mit an Sicherheit grenzender Wahrscheinlichkeit beurteilen zu können und daß aus umweltfachlicher Sicht beim Betreiben der Anlage die Voraussetzungen des § 6 BImSchG vorliegen werden.
5. Die Verwertungsanlage für organische Reststoffe mit Biogasherstellung ist aufgrund ihrer Beschaffenheit und ihres Betriebes sowie der gehandhabten Stoffe im besonderen Maße geeignet, schädliche Umwelteinwirkungen hervorzurufen oder in anderer Weise die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft zu gefährden, erheblich zu benachteiligen oder erheblich zu beeinträchtigen.

Bei Einhaltung der in Abschnitt C erhobenen Bedingungen und Auflagen erscheint sicher, daß

- a) schädliche Umwelteinwirkungen und sonstigen Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft durch die wesentliche Änderung und den Betrieb der geänderten Verwertungsanlage nicht hervorgerufen werden können (§ 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG),
 - b) Vorsorge gegen die von der Verwertungsanlage ausgehenden schädlichen Umweltauswirkungen getroffen wird, insbesondere durch die nach dem Stand der Technik entsprechenden Maßnahmen zur Emissionsbegrenzung (§ 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG),
 - c) Reststoffe vermieden bzw. ordnungsgemäß und schadlos verwertet oder als Abfälle ordnungsgemäß beseitigt werden (§ 5 Abs. 1 Nr. 3 BImSchG) und
 - d) andere öffentlich-rechtliche Vorschriften dem Verfahren nicht entgegenstehen (§ 6 Nr. 2 1. Halbsatz BImSchG).
6. Die in den Nebenbestimmungen erhobenen Bedingungen und Auflagen werden im einzelnen wie folgt begründet:

Nr. 1.1.

Bei Einhaltung dieser Begrenzungen ist die Einhaltung der Immissionsrichtwerte für Lärm und der Immissionswerte für Gerüche für die benachbarte Wohnbebauung entsprechend der tatsächlichen Nutzung sichergestellt.

Die Festlegungen der Zeiten für die An- und Auslieferung beruhen auf den Erkenntnissen der schalltechnischen Untersuchungen, die die Antragstellerin den Antragsunterlagen beigelegt hat.

Die Festlegungen zu den Leistungsparametern erfolgten antragsgemäß.

Nr. 1.2.

Die Festlegungen zu den Schalldämmmaßen der Gebäude, zu den maximal möglichen Schallemissionen der Gasgebläse und der Mindestschalldämmwerte für die Kapselungen der Gasgebläse sowie die verkehrstechnischen Regelungen sind den Voraussetzungen des schalltechnischen Gutachtens entnommen, daß die Antragstellerin gemeinsam mit den Antragsunterlagen vorgelegt hat. In diesem Gutachten wird dargelegt, daß die Genehmigungsfähigkeit des Änderungsantrages unter diesen Voraussetzungen aus schalltechnischer Sicht gegeben ist. Die Festschreibung dieser Maßnahmen erfolgte zur Sicherstellung der Immissionsrichtwerte an der im Einwirkungsbereich liegenden Wohnbebauung.

Die Festlegung der Immissionsrichtwerte für Lärm erfolgte an Hand der Technischen Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) vom 16.07.1968 (Bundesanzeiger Nr. 137 - Beilage) in Verbindung mit der VDI 2058, Blatt 1 vom September 1985 (Arbeitslärm in der Nachbarschaft). Gemäß Nr. 2.211 TA Lärm darf die Genehmigung zur Errichtung neuer Anlagen grundsätzlich nur erteilt werden, wenn

- a) die dem jeweiligen Stand der Lärmbekämpfungstechnik entsprechenden Lärmschutzmaßnahmen vorgesehen sind (Vorsorgegebot gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 2 BImSchG) und
- b) die Immissionsrichtwerte nach Nr. 2.321 TA Lärm im gesamten Einwirkungsbereich der Anlage außerhalb der Werksgrenzen ohne Berücksichtigung einwirkender Fremdgeräusche nicht überschritten werden (Schutzprinzip gemäß § 5 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG).

Die reduzierten Lärmimmissionsrichtwerte ergeben sich aus der "Muster-Verwaltungsvorschrift zur Ermittlung, Beurteilung und Verminderung von Geräuschimmissionen" des Länderausschusses für Immissionsschutz (LAI), welche mit Erlaß des SMU vom 25.03.1994 im Freistaat Sachsen anzuwenden ist. Mit der Festlegung der reduzierten Immissionsrichtwerte wird die weitere wirtschaftliche Entwicklung des Gebietes ermöglicht und bereits vorhandene Lärmemittenten berücksichtigt. Die reduzierten Immissionsrichtwerte stellen die um 3 dB(A) verringerten Immissionsrichtwerte nach TA Lärm bzw. nach VDI 2058 dar.

Der Immissionsrichtwert wurde nach Nr. 2321 Buchstabe c TA Lärm in Verbindung mit Nr. 331 Buchstabe c VDI 2058 Blatt 1 auf Grund der tatsächlichen baulichen Nutzung als Mischgebiet gemäß § 6 der Verordnung über die bauliche Nutzung der Grundstücke (BauNutzungsverordnung - BauNVO) vom 23.01.1990 (BGBl. I S. 132) in der gültigen

Fassung festgelegt.

Gemäß Nr. 5.4. VDI 2058 Blatt 1 - Beurteilung von Arbeitslärm in der Nachbarschaft - ist bei Geräuscheinwirkungen in den Zeiten von 6.00... 7.00 Uhr und von 19.00...22.00 Uhr die erhöhte Störwirkung durch einen Zuschlag von 6 dB(A) zu den jeweiligen Mittelungspegeln der Teilzeiten, in denen die Anlagengeräusche auftreten, zu berücksichtigen.

Bei der Einhaltung des vorgegebenen Immissionsrichtwerts ist sichergestellt, daß die von der Anlage ausgehenden Geräuschemissionen nicht zu erheblichen Lärmbelastigungen an der bereits vorhandenen Wohnbebauung führen. Nach Punkt 3.3. VDI 2058 Blatt 1 liegt im allgemeinen keine erhebliche Belästigung der Nachbarschaft vor, wenn der Beurteilungspegel am Einwirkungsort (Immissionsort) die in Nr. 1.2.5. des Abschnittes C dieser Stellungnahme genannten Immissionsrichtwerte nicht überschreitet.

Nr. 1.3.

Bei Anlagen, die bei bestimmungsgemäßen Betrieb geruchsintensive Stoffe emittieren können, sind gemäß TA Luft Nr. 3.1.9. Anforderungen zur Emissionsminderung zu treffen, z.B. Einhausung der Anlagen, Kapseln von Anlagenteilen, Erzeugen eines Unterdruckes im gekapselten Raum, geeignete Lagerung von Einsatzstoffen, Erzeugnissen und Reststoffen.

Die Forderung zur Behandlung der Abfälle innerhalb geschlossener Räume bzw. in geschlossenen Systemen trägt diesen Festlegungen Rechnung und verringert wirksam die entstehenden Geruchsemissionen.

Unter pumpfähigen Abfällen werden vor allem flüssige (z.B.: Gülle) bis schlammartige Abfälle (z.B.: Klärschlamm) verstanden. Diese Abfälle sollten in Container- oder Tankfahrzeugen angeliefert und über geeignete Rohrleitungssysteme direkt in die Anlage verbracht werden. Durch diese Handhabung der Abfälle wird die sichere Erfassung von Gerüchen ermöglicht.

Die Aufrechterhaltung eines ständigen Unterdruckes in den Räumen, in denen Geruchsstoffe entstehen oder entweichen könnten, verhindert, daß diese Stoffe unkontrolliert an die Umwelt abgegeben werden. Die Geruchsstoffe können gefaßt und einer Reinigungsanlage zugeführt werden.

Durch die sichere Ableitung des Reingases in ausreichender Höhe wird der sichere Abtransport mit der freien Luftströmung und eine ausreichende Verdünnung der Abgase gewährleistet.

Die ständige Überwachung der wichtigsten Parameter für den Betrieb des Biofilters gewährleistet eine hohe Betriebssicherheit und Funktionstüchtigkeit der Abgasreinigungsanlage. Die Festlegung der Parameter erfolgte an Hand der VDI 3477 - Biofilter.

Im allgemeinen kann davon ausgegangen werden, daß ein Biofilter seine Abgasreinigungsfunktion erfüllt, wenn der für das Rohgas typische Geruch (Intensität, Qualität, hedonische Wirkung) nicht mehr wahrnehmbar ist und das Rohgas keine nennenswerte Geruchsintensität und keine eindeutig unangenehme Geruchswirkung aufweist.

Die Festlegung des maximalen Emissionswertes erfolgte antragsgemäß. Bei Einhaltung dieses Wertes ist sichergestellt, daß es bei der benachbarten Wohnbebauung nicht zu erheblichen Geruchsbelastigungen durch den Betrieb der Anlage kommt. Wesentlich sind Geruchsbelastigungen,

wenn es gemäß Verwaltungsvorschrift des Sächsischen Staatsministeriums für Umwelt und Landesentwicklung (SMU) zur Feststellung und Beurteilung von Gerüchen - Geruchsimmissionsrichtlinie - vom 16.03.1993 (SächsABl. Nr. 17/1993) in mehr als 10 % der Jahresstunden zu deutlich wahrnehmbaren Geruchsereignissen kommt. Die Bestimmung der Geruchseigenschaften hat entsprechend VDI 3882 zu erfolgen.

Die geforderten Maßnahmen sollen sicherstellen, daß die im bestimmungsgemäßen Betrieb entstehenden geruchsintensiven Stoffe nicht zu erheblichen Geruchsbelästigungen im Einwirkungsbereich der Anlage führen können.

Nr. 1.4.

Nach Nr. 3.1. TA Luft sind im Genehmigungsbescheid emissionsbegrenzende Anforderungen festzulegen, die dem Stand der Technik entsprechen. Dem Stand der Technik entsprechende Emissionswerte wurden in der TA Luft unter Nr. 3.1. und 3.3. festgeschrieben und im Rahmen der Verwaltungsvorschrift des SMU zur Konkretisierung von Dynamisierungsklauseln der TA Luft vom 19.02.1993 fortgeschrieben. Die Grenzwerte der BHKW wurden entsprechend des Anhangs dieser Verwaltungsvorschrift festgesetzt.

Die Festlegungen zur Leistungsbegrenzung, zu den Emissionswerten von SO₂, NO_x und CO und zu den Ableitbedingungen erfolgten antragsgemäß.

Nr. 1.5.

Mit der Meßanordnung soll die durch den Betrieb der Anlage hervorgerufenen Emissionen und Immissionen ermittelt werden und die Wirksamkeit der Schallschutzmaßnahmen und der Abluftreinigungstechnik meßtechnisch nachgewiesen werden.

Mit der vorherigen Abstimmung über die Einzelheiten der Meßdurchführung und dem Vorbehalt der Nennung weiterer Immissionsorte soll dem StUFA Plauen als zuständiger Überwachungsbehörde die Möglichkeit gegeben werden, die Meßbedingungen so zu gestalten, daß die Meßergebnisse verwertbare Aussagen über das Einwirkungsgebiet, daß sich durch eine mögliche weitere wirtschaftliche Entwicklung verändern könnte, liefern.

Nr. 1.12.

Mit diesen Forderungen wird eine Genehmigungsvoraussetzung sichergestellt, wonach anfallende Reststoffe zu verwerten oder sicher zu entsorgen sind. In den Festlegungen wurde der Vorrang der Verwertung gegeben. Die Verwertung ist auch dann sicherzustellen, wenn die im Antrag aufgezeichneten Verwertungswege nicht mehr gegangen werden können.

Nr. 2.1. ... 2.13.

Bei den angenommenen Stoffen handelt es sich um Abfälle, die auf Grund ihrer Abfalleigenschaft im besonderen Maße geeignet sind, schädliche Einwirkungen auf die Schutzgüter Boden und Grundwasser hervorzurufen. Nach § 1 Abs. 1 Satz 2 AbfG ist die Abfalleigenschaft gegeben. Entsprechend § 4 Abs. 1 AbfG sind Abfälle nur in den dafür zugelassenen Anlagen zu entsorgen.

Die Festlegungen zur Information und Dokumentation zur Anlage entsprechen den Forderungen nach den Punkten 641. (Betriebsordnung), 642. (Betriebshandbuch), 643. (Betriebstagebuch), 644.1. (Meldung besonderer Vorkommnisse) und 644.2. (Jahresübersicht) der TA Siedlungsabfall und sind somit vom Antragsteller zu verlangen.

Durch vorgeschaltete organisatorische und technische Maßnahmen ist sicherzustellen, daß die für die Anlage ungeeigneten Abfälle bzw. Abfallfraktionen ausgesondert bzw. minimiert werden.

Die genannten Forderungen entsprechen dem Stand der Technik und dienen der Vorsorge vor negativen Einwirkungen auf die genannten Schutzgüter und sind somit vom Betreiber einer solchen Anlage zu verlangen.

Nr. 3.

Mit diesen Maßnahmen soll sichergestellt werden, daß von der geänderten Anlage keine Gefahren für das Grundwasser und für oberirdische Gewässer hervorgerufen wird.

Nr. 4.

Trotz fehlender zusätzlicher Versiegelungen und Überbauungen stellt das Vorhaben einen Eingriff im Sinne des § 8 Abs. 1 SächsNatSchG dar, da das Landschaftsbild erheblich und nachhaltig beeinträchtigt wird. Die Ausgleichsmaßnahmen sind unteren Naturschutzbehörde abzustimmen.

Nrn. 5-8

Die genannten Nebenbestimmungen sollen sicherstellen, daß die Forderungen der SächsBO hinsichtlich Standsicherheit (§ 15) und Brandschutz (§ 17), sowie des Arbeitsschutzes im Hinblick auf §§ 6, 120a-f, 139 ff Gewerbeordnung (GewO) i. d. geltenden Fassung vom 26.08.1992 (BGBl I S. 1546) eingehalten werden.

Gebührenentscheidung

Für diese nachträgliche Anordnung erhebt das Landratsamt Plauen eine Gebühr in Höhe von

15 059 , - DM.

Entstandene Auslagen in Höhe von 11,- DM sind vom Antragsteller zu entrichten.

Der Gesamtbetrag von 15 070,- DM ist innerhalb von 14 Tagen auf das Konto Nr. 315 0000 318 der Sparkasse Plauen, BLZ 870 580 00 unter Angabe der Rechnungs-Nr. der Zahlungsaufforderung einzuzahlen.

Begründung der Gebührenentscheidung:

Der Antragsteller gab Anlaß zu diesem Verfahren und hat deshalb die Kosten zu tragen (§ 1 SächsVwKG). Die Kostenentscheidung beruht auf §§ 1, 2, 6, 12,

13, 17 und 31 Abs. 2 des Sächsischen Verwaltungskostengesetzes (SächsVwKG) i. V. m. lfd. Nr. 36, Ziffer 1.1.5 u. 1.4. des Gebührentarifs für immissionsschutzrechtliche Angelegenheiten des Sächsischen Kostenverzeichnisses (SächsKVZ) vom 14. 02. 1994. Die Höhe der Gebühr wurde nach Nr. 36, Ziffer 1.1.5 SächsKVZ ermittelt.
Auslagen wurden entsprechend der bei der Bearbeitung entstandenen Aufwendungen erhoben (§ 12 SächsVwKG).

Rechtsbehelfsbelehrung :

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden. Der Widerspruch ist beim Landratsamt Plauen, Amt für Umwelt und Naturschutz, Neundorfer Straße 94 in O8523 Plauen, schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen. Der Widerspruch soll begründet werden. Die Frist wird auch dann gewahrt, wenn der Widerspruch schriftlich oder mündlich zur Niederschrift beim Regierungspräsidium Chemnitz, Abteilung Umwelt und Regionalentwicklung, in 09105 Chemnitz in der Alchemnitzer Straße 41, eingeht.

i.Ä. Großer




Hinweise

1. Die Anlagenbetreiberin hat eine Emissionserklärung abzugeben, die inhaltlich dem Anhang 1 der Elften Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV) vom 12. Dezember 1991 (BGBl. I S. 2213) in der gültigen Fassung entspricht.
2. Die Anlagenbetreiberin hat gemäß § 16 BImSchG der LRA Plauen und dem StUFA Plauen, Abteilung Immissionsschutz alle 2 Jahre mitzuteilen, ob und welche Abweichungen vom Genehmigungsbescheid eingetreten sind.
3. Eine eventuell geplante Annahme anderer Stoffe in dieser Anlage stellt eine wesentliche Änderungen im Sinne des § 15 BImSchG dar und bedarf der Genehmigung.
4. Der Betreiber hat gemäß der Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall vom 26. Oktober 1977 (BGBl. I S. 1913) einen Abfallbeauftragten zu bestellen und beim StVw Plauen zu melden.